

**Richtlinien zum Programm**  
**„Struktur- und Innovationsfonds für die Forschung (SI-BW)“**  
(Stand: 20.04.2010)

1) Allgemeines

Im nationalen und internationalen Wettbewerb um herausragend qualifizierte Wissenschaftler/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen fördert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Spitzenberufungen, insbesondere auch aus dem Ausland, an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg. In besonderen Fällen ist dies auch zur Verhinderung von Abwerbungen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland möglich.

SI-BW zielt darauf ab, für diesen Personenkreis besonders attraktive Arbeitsbedingungen im investiven Bereich zu schaffen, die die Hochschulen selbst nicht finanzieren können. Damit werden die Rahmenbedingungen für eine hochwertige Ausbildung und für den Technologietransfer in die Wirtschaft verbessert.

Inhaltlich setzt die Förderung Impulse für innovative neue Arbeitsgebiete in der Grundlagen- und der angewandten Forschung an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes, insbesondere im Bereich zentraler Schlüsseltechnologien und besonders zukunftssträchtiger, risikoreicher Forschungsgebiete auf Basis vorhandener kritischer Masse an Ressourcen.

2) Antragsberechtigung

Anträge können von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Antragstellerin) des Landes Baden-Württemberg gestellt werden. Es sind die für SI-BW vorhandenen Formulare zu verwenden.

### 3) Vergabekriterien

Zwingende Voraussetzung für die Förderung sind:

#### a) *Herausragende fachliche Qualifikation*

Gefördert werden können nur herausragend qualifizierte Wissenschaftler/innen aus der Wissenschaft und der Praxis sowie viel versprechende Nachwuchswissenschaftler/innen, die in der Grundlagen- oder anwendungsorientierten Forschung regelmäßig durch hochwertige Preise, referierte Publikationen, hohe Drittmittelinwerbungen und erteilte Patente ausgewiesen sind. Die sich daraus ergebende nationale und internationale Spitzenstellung ist zu begründen und durch Vorlage der im Berufungsverfahren eingeholten vergleichenden Gutachten nachzuweisen.

Bei Anträgen von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind diese Voraussetzungen hochschulaffin durch den Nachweis überragender Leistungen in der angewandten Forschung, insbesondere auch in der Industrie, des Technologietransfers und entsprechender Preise zu belegen.

#### b) *Innovatives Arbeitsprogramm*

Der/die Wissenschaftler/in hat seine/ihre Ziele und Vorstellungen in der Forschung in einem auf fünf Jahre ausgerichteten Arbeitsprogramm darzustellen. Dieses Arbeitsprogramm muss entweder zu einer neuen Ausrichtung in Forschung und Lehre oder zu einem neuen fachlichen Schwerpunkt innerhalb eines bestehenden Forschungsgebietes führen sowie zu einer zusätzlichen Profilierung der Antragstellerin beitragen.

Entscheidend ist, ob das Arbeitsprogramm nach diesen Grundsätzen als neu zu betrachten ist. Vergleichsmaßstab sind dabei alle Forschungsprojekte, die bei der Antragstellerin bisher durchgeführt worden sind. Dies ist insbesondere auch Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen von Bleibeverhandlungen zur Rufabwehr bei einer zentralen Professur.

Vorrangig gefördert werden Professuren in zukunftsorientierten Forschungsfeldern und Schlüsseltechnologien wie z. B. Mikro- und Nanotechnologie, Bio- und Gentechnologie, Materialwissenschaften, IuK-Technologien einschließlich Informatik, Verfahrens- und Produktionstechnik sowie der Energieforschung.

Bei der Erläuterung des Arbeitsprogramms ist darzulegen, inwieweit hierdurch ein Beitrag zur nationalen und internationalen Positionierung der Antragstellerin erfolgt, eine Einbindung in die Struktur- und Entwicklungsplanung gegeben und ob ein „Mehrwert“ für das Land Baden-Württemberg zu erwarten ist.

c) *Formale Voraussetzungen*

Der Ruf muss auf eine W 3-Professur (an Universitäten mit Leitungsfunktion) ergangen sein. Bei der Antragstellung sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Fallgruppe Gewinnung:

An den/die zur Berufung vorgeschlagene(n) Wissenschaftler/ Wissenschaftlerin ist der Ruf bereits ergangen und darf vor Zugang der Förderzusage des MWK an die Antragstellerin nicht angenommen sein.

2. Fallgruppe Erhaltung:

Der/ die zur Förderung vorgeschlagene Wissenschaftler/ Wissenschaftlerin hat einen Ruf außerhalb von Baden-Württemberg erhalten und diesen noch nicht abgelehnt.

3)d) Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

e) *Förderausschluss*

Die Gewinnung/Erhaltung von Wissenschaftlern/innen innerhalb von Baden-Württemberg kann nicht gefördert werden.

Die nochmalige Förderung einer Professur ist ausgeschlossen.

4) Fördermaßnahmen

Es handelt sich um eine einmalige Förderung der bisher nicht vorhandenen investiven Ausstattung der Professur, insbesondere durch Großgeräte im Sinne von Artikel 91b GG, die zur Umsetzung des Arbeitsprogramms zwingend erforderlich ist.

Der zu Lasten von SI-BW finanzierte Betrag darf je Einzelfall 1,5 Mio. EUR an Universitäten und 0,5 Mio. EUR an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht

überschreiten. Die förderfähigen Investitionen müssen ausschließlich und auf Dauer im Bereich der steuerbegünstigten Projekte genutzt werden.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und über die investive Ausstattung hinausgehende Sachkosten. Die Förderung im Rahmen von SI-BW setzt voraus, dass die Hochschulen die Grundausstattung sowie etwaige Folgekosten selbst finanzieren.

Die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen zur Realisierung des neuesten technischen Standards, ergänzende Investitionen zur reinen Optimierung einer vorhandenen Sachausstattung sowie zwangsläufige Investitionen im Rahmen einer bereits begonnenen Maßnahme sind stets ausgeschlossen.

## Anlage

Das Förderprogramm wird im Rahmen der Zukunftsoffensive IV aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH finanziert.

Die steuerrechtlichen Grundsätze für die Verwendung von Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH im Rahmen der Zukunftsoffensive IV ergeben sich aus dem Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 2. März 2005.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gewährung von Fördermitteln aus der Zukunftsoffensive IV darf nicht zu einer Kürzung bestehender oder zukünftiger Haushaltsansätze für die beteiligten Organisationen/Einrichtungen führen und mit den Fördermitteln müssen ausschließlich neue, klar abgrenzbare Vorhaben/Projekte unterstützt werden, zu deren Finanzierung das Land nicht (auch nicht faktisch) verpflichtet ist.

Die Förderung von einzelnen Maßnahmen und Projekten, an denen öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen beteiligt sind, kommt aus Mitteln der Zukunftsoffensive IV nicht in Frage, wenn die einzelnen Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit sog. Auftragsforschung stehen.

Des Weiteren ist eine Projektbeteiligung von Wirtschaftsunternehmen nur dann unbedenklich, wenn eine gemeinnützigkeitsunschädliche Verbundforschung vorläge. Eine solche kann nur dann angenommen werden, wenn eine Vergabe von Verwertungsrechten an Dritte ausschließlich durch die beteiligte Hochschule erfolgt, diese Hochschule bei der Projektdurchführung federführend ist, und eine eventuelle Veräußerung von Verwertungsrechten erst im Anschluss an die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt. Die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch die Hochschule vor der Vergabe von Nutzungsrechten ist zwingend erforderlich, um die Behandlung der Verbundforschung als gemeinnützig nicht zu gefährden. Die Forschungsergebnisse müssen somit der gesamten interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht nur der Wirtschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass keinem (auch nicht einem an der Verbundforschung beteiligten) Unternehmen von vornherein (vor der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse) ein Exklusiv-Nutzungsrecht rechtsverbindlich zugesagt werden darf. Werden Projekte in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Einrichtungen durchgeführt, muss sichergestellt werden, dass die Mittel ausschließlich im

steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65, 68 AO) dieser Einrichtung verwendet werden.

Eine Weitergabe von Mitteln der Zukunftsoffensive IV außerhalb von Hilfspersonenverträgen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung an Dritte ist gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig.

Soweit Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im steuerrechtlichen Sinne führen, ist eine Finanzierung und Förderung aus Mitteln der Landesstiftung gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zulässig.

Bei der Antragstellung ist streng zwischen der Grundausrüstung, die als Landesaufgabe durch die jeweilige Hochschule sichergestellt werden muss, und der Ergänzungsausrüstung für das neue Forschungsprojekt, die aus Mitteln der Zukunftsoffensive IV finanziert werden kann, zu unterscheiden.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben bei der Konzeption der Fördermaßnahme und insbesondere der Durchführung der Projekte sowie die Verantwortlichkeit für Inhalt und termingerechte Vorlage der Verwendungsnachweise/Berichte liegt bei der jeweiligen Hochschule.

Ergeben sich bei Nichteinhaltung finanzielle Folgen für das Land, sind diese aus den Ressourcen der jeweiligen Hochschule zu decken.